

TOP 10.10

Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
Herrn Ortsvorsteher Dr. Brian Huck
- über 10-Hauptamt -Landeshauptstadt
Mainz10-Hauptamt
Im Auftrag

Zg 14/4

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und KulturPostfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude AAnsprechpartner
Frau Nücken-Calvi
Tel 06131/12-3926
Fax 06131/12-3056
andrea.nuecken-
calvi@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 14.04.2021

Ergänzende Antwort zur Anfrage Nr. 1403/2020 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu "Halböffentlichkeit und öffentlicher Freiraum";**Nachfrage bezüglich des Begriffes "Halböffentlichkeit" aus der Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 27.01.2021**

Aktenzeichen: 61 26 - Alt 262

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck,

Ulrich Dr. Huck

im Nachgang zu der bereits erfolgten Zwischennachricht vom 22.09.2020 sowie der Beantwortung vom 19.01.2021 hinsichtlich der Anfrage Nr. 1403/2020 zur Thematik "Halböffentlichkeit und öffentlicher Freiraum" der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ergab sich noch eine Nachfrage bezüglich der Konkretisierung des Begriffes "Halböffentlichkeit".

Im heutigen Schreiben möchte ich noch einmal vertiefend auf diese Begrifflichkeit eingehen. Der Ausdruck der "Halböffentlichkeit" ist ein Begriff aus der Stadtplanung. Dieser beschreibt allgemein Räume, die sich im Privatbesitz befinden, jedoch durch den Eigentümer für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Flächen haben aufgrund ihrer Gestaltung oder Funktion den Charakter eines öffentlichen Raumes, sind aber weiterhin im Eigentum der Vorhabenträgerin. Eine wissenschaftliche bzw. sachlich exakte Definition des Begriffes "halböffentlich" existiert jedoch nicht. Sind Regelungen in einem Bebauungsplanverfahren zu solchen Flächen erforderlich, so werden diese im Zuge des städtebaulichen Vertrages getroffen, wie z. B. in den Bauleitplanverfahren "FNP-Ä Nr. 45" und "Bebauungsplanentwurf 'Einkaufsquartier südlich der Ludwigsstraße (A 262)". Der städtebauliche Vertrag wird den Gremien im weiteren Verfahren vorgelegt.

Von Seiten des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften ist nicht vorgesehen, bei einer künftigen Flächenbilanzierung die Flächen, die in der Anfrage als "Halböffentlichkeit" bezeichnet werden, mit einzurechnen. Falls dies erforderlich sein sollte, wird das Fachamt eine grundbuchliche Absicherung der öffentlichen Nutzung der Pop-up-Halle und der Dachterrasse in die Wege leiten.

Ich bitte Sie, den Ortsbeirat Mainz-Altstadt entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Grosse

Marianne Grosse

Buslinien
Elsgrubweg: 70 | 71
Am Gautor: 50 | 52 | 53 | 78
Bahnhof Mainz/Römisches Theater: 64 | 65 | 66 | 93Sparkasse Mainz
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31
Swift-Bic. MALADE51MNZInformation zur Verwendung
Ihrer Daten:
www.mainz.de/dsgvo